

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1934	Nr. 129
Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 34	Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung	1165
24. 10. 34	Zweite Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung	1172
10. 11. 34	Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckerwirtschaft	1173
	Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz	
12. 11. 34	a) Verordnung über Leigwaren	1181
12. 11. 34	b) Verordnung über Tafelwässer	1183
14. 11. 34	Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen	1185
15. 11. 34	Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft	1186
19. 11. 34	Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen	1186
20. 11. 34	Verordnung über Zolländerungen	1187
20. 11. 34	Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger	1187
20. 11. 34	Achte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie	1188

In Teil II Nr. 53, ausgegeben am 17. November 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-ungarischen Abkommens über die Einfuhr von Schilfrohr. — Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bohneinheiten. — Verordnung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen Preußen und Sachsen über den Volksschul-lastenausgleich. — Bekanntmachung über eine Ergänzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Ratifikation durch Cuba). — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) durch Britisch-Indien. — Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtkästen (weitere Ratifikationen). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Ratifikation durch Brasilien). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Ratifikation durch Nicaragua und Dänemark). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (weitere Ratifikationen). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauf-fahrteischiffe (Ratifikation durch Britisch-Indien).

In Teil II Nr. 54, ausgegeben am 26. November 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen.

Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung.
Vom 23. November 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Militärstrafgesetzbuch wird geändert wie folgt:

1. Als § 31a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 31a

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine muß ferner gegen einen Soldaten erkannt

werden, gegen den das Gericht neben der Strafe Sicherungsverwahrung oder Entmannung anordnet (§§ 42e, 42k des Strafgesetzbuchs).

2. Als § 37a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 37a

Dienstentlassung gegen Unteroffiziere und Mannschaften ist ferner

1. geboten, wenn neben einer Strafe auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeits-haus oder auf Unterfügung der Berufs-

ausübung erkannt wird und nicht wegen Art und Höhe der Strafe Entfernung aus dem Heer oder der Marine verwirkt ist;

2. zulässig neben einer Gefängnisstrafe, die nach §§ 245a, 266 des Strafgesetzbuchs (Besitz von Diebeswerkzeug, Untreue) verhängt wird.

3. Als § 43a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 43a

Amtsverlust gegen Militärbeamte ist ferner

1. geboten, wenn neben einer Strafe auf Sicherungsverwahrung, Entmannung, Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder auf Unterfügung der Berufsausübung erkannt wird;
2. zulässig neben einer Gefängnisstrafe, die nach §§ 245a, 266 des Strafgesetzbuchs (Besitz von Diebeswerkzeug, Untreue) verhängt wird.

4. Die §§ 56, 58 werden gestrichen; im § 60 erhält die Klammer hinter dem Wort „Kriegsverrat“ die Fassung „(§§ 57, 59)“.

5. Die §§ 57, 59 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 57

Wer im Felde einen Landesverrat nach § 91b des Strafgesetzbuchs begeht, wird wegen Kriegsverrats mit dem Tode bestraft.

§ 59

Haben mehrere einen Kriegsverrat verabredet, ohne daß es zum Unternehmen eines solchen gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

6. Dem § 144 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(3) Einem Gefangenen steht gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

7. § 160 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 160

Ein Ausländer oder Deutscher, der sich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz eines Landesverrats oder einer der im § 134 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den für diese Straftaten im Falle ihrer Begehung im Reichsgebiet geltenden Bestimmungen zu bestrafen, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind.

* * *

Artikel 2

Die Militärstrafgerichtsordnung wird geändert wie folgt:

1. § 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 2

Ausnahme. Zuständigkeit des Volksgerichtshofs in erster und letzter Instanz

In den Strafsachen, in denen der Volksgerichtshof nach den Gesetzen in erster und letzter Instanz zuständig ist, bleibt diese Zuständigkeit, soweit nicht das mobile Verfahren Platz greift, auch für die sonst der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen bestehen. Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder eine Überweisung an das Oberlandesgericht ist jedoch in diesen Fällen nicht zulässig.

2. Im § 35 wird der Abs. 2 gestrichen.

3. § 66 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 66

Zustellung im Ausland

Ist im Ausland an Personen zuzustellen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtsbeamte sind, so gelten die besonderen Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen. Ist nach ihnen die Vorlage an die oberste Verwaltungsbehörde angeordnet oder ist sie sonst angebracht, so ist das zu übergebende Schriftstück mit Bericht dem Reichswehrminister vorzulegen.

4. Im § 67 werden die Worte „§ 66 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 66“.

5. Im § 80 erhält der letzte Satz folgende Fassung: Auch soll er die Umstände feststellen, die für die Strafbemessung und für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.

6. Im § 86 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, oder dem das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

7. § 98 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 98

Überwachen der Haftdauer

Solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.

8. Als § 100a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 100a

Unterbringungsbefehl

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß der Beschuldigte eine mit Strafe

bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat, und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann der Gerichtsherr durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind attestkundig zu machen.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 95, 97 bis 99 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Unterbringungsbefehl auch diesem bekanntzumachen.

(3) Der Gerichtsherr hat den Unterbringungsbefehl aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ist. Wird im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht angeordnet, so hat das erkennende Gericht den Unterbringungsbefehl aufzuheben. § 100 Abs. 3 gilt entsprechend.

9. Im § 101 Abs. 1 werden eingefügt:

- a) hinter dem Wort „Haftbefehls“ die Worte „oder eines Unterbringungsbefehls“,
- b) hinter „§ 96 Rrn. 1, 2, 4“ die Worte „oder § 100a Abs. 1“.

10. Im § 104 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Steckbriefe darf der Gerichtsherr erlassen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen und der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

11. Im § 105 erhält der erste Teil des ersten Halbsatzes folgende Fassung:

Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden,

12. Als § 112a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 112a

Ermahnung zur Wahrheit

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeidigen haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unter Eid unrichtig oder unvollständig erstatteten Aussage zu belehren.

13. Als § 115a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 115a

Blockstellende Fragen

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einem der im § 108 Abs. 1 Rrn. 1 bis 3 be-

zeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

(2) Nach Vorstrafen soll der Zeuge nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 120 Rrn. 2, 3 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

14. § 116 erhält folgende Fassung:

§ 116

(1) Der Zeuge wird regelmäßig in der Hauptverhandlung vereidigt.

(2) Die Vereidigung ist jedoch schon im Ermittlungsverfahren zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird oder
4. dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Vereidigung nach Abs. 2 entscheidet der Untersuchungsführer. Hat ein um eidliche Vernehmung ersuchter Richter Bedenken gegen die Vereidigung, so kann er diese bis zur Entscheidung des Untersuchungsführers aussetzen. Der Gerichtsherr kann den Untersuchungsführer anweisen, eine Vereidigung nach Abs. 2 vorzunehmen oder zu veranlassen.

15. Als § 116a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 116a

Angabe des Grundes der Vereidigung

Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, so ist der Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben.

16. Im § 117 wird Satz 2 gestrichen.

17. § 118 erhält folgende Fassung:

§ 118

(1) Der Zeuge wird in der Weise vereidigt, daß der Vernehmende an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende kann eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen. Er soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe“

niederschreiben und unterschreiben. Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

18. § 119 erhält folgende Fassung:

§ 119

Beteuerungsformel an Stelle des Eides

Gibt ein Zeuge an, daß er Mitglied einer Religionsgesellschaft sei, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgegebene Erklärung der Eidesleistung gleich.

19. Im § 120 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

3. Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Fehlleistung verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

20. Als § 121a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 121a

Zulässigkeit der Nichtvereidigung in anderen Fällen

Nach richterlichem Ermessen können Auskünfte eines Zeugen auf Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 108 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde, unvereidigt bleiben.

21. Als § 121b wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 121b

Angabe des Grundes der Nichtvereidigung

Unterbleibt die Vereidigung eines Zeugen nach §§ 120, 121, 121a, so ist der Grund dafür im Protokoll anzugeben.

22. § 136 erhält folgende Fassung:

§ 136

(1) Ob der Sachverständige zu vereidigen ist, unterliegt richterlichem Ermessen. Auf Verlangen des Gerichtsherrn, des Vertreters der Anklage, des Angeklagten oder des Verteidigers ist er zu vereidigen.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

23. Als § 137a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 137a

Vorbereitung des Gutachtens bei Erwartung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so soll schon im Ermittlungsverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

24. Im § 175 Absätze 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Strafe“ die Worte eingefügt „oder Maßregel der Sicherung und Besserung“.

25. § 192 erhält folgende Fassung:

§ 192

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, oder ist ihm das Erscheinen wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten, so kann der Gerichtsherr seine Vernehmung durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen Amtsrichter herbeiführen.

(2) Der Zeuge ist, wenn keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, eidlich zu vernehmen. Der Vernehmende kann jedoch von der Vereidigung absehen, wenn er die Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubwürdig hält und auch unter Eid keine erhebliche oder wahre Aussage erwartet. Der Gerichtsherr und jedes Mitglied des erkennenden Gerichts, bei Unterlassen der Vereidigung wegen Unerheblichkeit auch der Vertreter der Anklage, der Angeklagte und sein Verteidiger, können jedoch die Vereidigung verlangen. Der Grund einer Nichtvereidigung ist im Protokoll anzugeben.

(3) Der Sachverständige kann unvereidigt bleiben, wenn nicht der Gerichtsherr, das erkennende Gericht, der Vertreter der Anklage, der Angeklagte oder sein Verteidiger die Vereidigung verlangt.

26. Als § 202a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 202a

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung bei Abwesenheit des Angeklagten

Ist ohne den Angeklagten verhandelt worden, so dürfen gegen ihn keine Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet werden.

27. Als § 205a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 205a

Weiterer Grund für Ausschluß der Öffentlichkeit

Das Gericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit auch dann

ausschließen, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.

28. Im § 206 Abs. 2 werden die Worte „im § 205“ ersetzt durch „in den §§ 205, 205a“.

29. Im § 207 Satz 3 werden die Worte „im § 205“ ersetzt durch „in den §§ 205, 205a“.

30. Im § 220 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

(5) Ein Zeuge darf unvereidigt bleiben, wenn alle Mitglieder des Gerichts seine Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubhaft halten, und wenn nach ihrer Überzeugung auch unter Eid keine erhebliche oder keine wahre Aussage zu erwarten ist. Wird die Aussage für unerheblich gehalten, so ist der Zeuge gleichwohl zu vereidigen, wenn der Vertreter der Anklage, der Angeklagte oder der Verteidiger es beantragt. Der Grund einer Nichtvereidigung ist im Protokoll anzugeben.

31. Als § 220a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 220a

Notwendigkeit der Zuziehung eines Sachverständigen

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

31a. Im § 225 erhält der 1. Halbsatz des Absatzes 2 folgende Fassung:

(2) Hat eine frühere richterliche Vernehmung stattgefunden, weil voraussichtlich dem Erscheinen des Vernommenen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann (§ 86 Abs. 2, § 192), so kann das Protokoll hierüber verlesen werden, wenn die Vorschriften des § 86 Absätze 3 und 4 und der §§ 192, 193 über die erforderlichen Benachrichtigungen und über die Vereidigung beobachtet sind;

32. Im § 234 wird Abs. 1 durch folgende Absätze ersetzt:

(1) Die Hauptverhandlung schließt, abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 und des § 248, mit

dem Urteil. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Wird auf Unterfügung der Berufsausübung erkannt, so ist im Urteil der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbebezweig, dessen Ausübung untersagt wird, genau zu bezeichnen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 Abs. 4.

33. Im § 238 erhält

a) der Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Dasselbe gilt, wenn sich erst in der Hauptverhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen.

b) der Abs. 3 Satz 2 folgende Fassung:

Es hat einem entsprechenden Antrage des Angeklagten stattzugeben, wenn dieser neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zulassen, die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen, bestreitet.

34. Im § 243 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

35. Dem § 246 wird als Abs. 5 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(5) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist.

36. Im § 257 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, oder ist zu erwarten, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Sicherungsverwahrung oder die Entmannung angeordnet oder die Berufsausübung untersagt werden wird, und hat der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt, so hat ihm der Gerichtsherr einen solchen von Amts wegen zu bestellen.

37. Dem § 267 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

(2) In den Straffachen, in denen sonst der Volksgerichtshof zuständig sein würde (§ 2), bedarf die Wahl des Verteidigers, außer der Ge-

nehmung der vorgelegten Dienstbehörde bei Wehrmachtsangehörigen, der Genehmigung des Gerichtsherrn. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden; hierüber entscheidet nach freiem Ermessen außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht. In letzterem Fall gilt § 265 entsprechend.

38. Im § 268 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einer Strafverfügung nicht angeordnet werden.

39. Als Schluß des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird hinter § 281 folgende Vorschrift aufgenommen:

IX. Vermögensbeschlagnahme bei Hochverrat und Landesverrat

§ 281a

(1) Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hochverrats oder des Landesverrats (§ 2) die Anklage verfügt oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann durch einen vom Gerichtsherrn und einem richterlichen Militärjustizbeamten zu unterzeichnenden Beschluß mit Beschlagnahme belegt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

(2) Die §§ 279 Abs. 2, 280, 281 gelten entsprechend.

40. Hinter dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender Abschnitt eingefügt:

2a. Abschnitt

Sicherungsverfahren

§ 281b

Antrag auf Sicherungsverfahren

Gegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und wird das Strafverfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durchgeführt, so kann der Gerichtsherr den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).

§ 281c

Vorschriften für das Sicherungsverfahren

(1) Für das Sicherungsverfahren gelten, soweit nicht anders bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren.

(2) Der Antrag steht der Anklageverfügung gleich, deren Erfordernissen er entsprechen muß. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine ihren Erfordernissen entsprechende Antragschrift. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrags zu erkennen.

§ 281d

Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten

(1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

(2) In diesem Fall hat der Gerichtsherr die richterliche Vernehmung des Beschuldigten vor der Hauptverhandlung unter Zuziehung eines Sachverständigen herbeizuführen. Von dem Vernehmungstermin sind der Vertreter der Anklage, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Erfordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten, oder ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu verlesen.

§ 281e

Verfahren bei Zurechnungslosigkeit

(1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung die Zurechnungslosigkeit des Beschuldigten, so nimmt der Gerichtsherr den Antrag auf Sicherungsverfahren (§ 281b) zurück und erhebt Anklage.

(2) Ergibt sich die Zurechnungslosigkeit des Beschuldigten erst in der Hauptverhandlung, so ist er auf die Veränderung der Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 281d in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind die Teile der Hauptverhandlung, bei denen er nicht zugegen war, zu wiederholen.

41. Dem § 315 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(2) Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

42. Im § 324 Abs. 1 wird der zweite Satz durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

(2) War das Urteil mit Gründen indessen

1. bei Ablauf der Einlegungsfrist für den Angeklagten diesem noch nicht zugestellt (§ 321

Absätze 1, 3), so beginnt die weitere Frist für ihn mit dieser Zustellung,

2. bei Ablauf der Einlegungsfrist für den Gerichtsherrn (§ 321 Abs. 1) noch nicht bei den Akten, so beginnt die weitere Frist für ihn mit dem Tag, an dem das Urteil zu den Akten gebracht ist.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

43. Im § 335 wird dem Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt:

Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

44. Dem § 350 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 ist die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten auch zulässig, wenn die beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Feststellung einer Tat oder einer früheren Verurteilung, auf die das Gericht die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegründet hat, als unrichtig erscheinen lassen.

45. § 353 erhält folgende Fassung:

§ 353

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

(2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milde rung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

46. Im § 359 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Dem Ermeis sen des Oberkriegsgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

47. Im § 361 wird dem Abs. 3 folgender Satz hinzugefügt:

War lediglich auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.

48. Im § 362 wird dem Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt:

Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

49. Als § 369a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 369a

Vollstreckung bei Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Ordnet das Gericht Maßregeln der Sicherung und Besserung an, so geht die Vollstreckung des Urteils in jedem Fall auf die allgemeinen Behörden über.

50. Als § 372a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 372a

Ausschub des Inkrafttretens der Unterjagung der Berufsausübung

(1) Erkennt das Gericht auf Unterjagung der Berufsausübung, so kann es beim Erlassen des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Inkrafttreten der Maßregel durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Inkrafttreten für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zwecks liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. Gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts ist die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen die Unterjagung der Berufsausübung aussetzen.

(3) Der Ausschub und die Aussetzung können an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Ausschub und Aussetzung dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Zeit des Ausschubs und der Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot festgesetzte Frist nicht angerechnet.

51. Im § 379 werden

a) der Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

(2) Dasselbe gilt, wenn in den Fällen der §§ 370, 371, 372a Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden.

b) dem Abs. 3 folgender Satz hinzugefügt:

In den Fällen des § 372a Abs. 2 kann er eine einstweilige Anordnung treffen.

52. Als § 379a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 379a

Entscheidung in Fragen der Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

(1) Die nach den §§ 42f bis 42h des Strafgesetzbuchs erforderlichen Entscheidungen trifft das erkennende Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung. Dem Vertreter der Anklage und dem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts ist die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig.

53. Im § 380 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Die Kosten der durch die allgemeinen Behörden bewirkten Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung hat der Verurteilte zu tragen.

54. Im § 128 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Die Mitglieder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitz des Staatsrats an diesem Sitz und die Mitglieder des Reichstags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Ort der Versammlung an diesem Ort zu vernehmen.

Im Abs. 4 werden die Worte „des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags“ gestrichen.

55. In den §§ 1 Abs. 1 Nr. 4b, 13 Abs. 2, 35 letzter Absatz, 110 Abs. 3 Satz 1, 127, 338, 340 und im § 6 des Einführungsgesetzes ist die Bezeichnung des Reichspräsidenten durch die des Führers und Reichskanzlers entsprechend zu ersetzen. Im § 110 Abs. 3 Satz 2 der Militärstrafgerichtsordnung ist statt „früheren Präsidenten“ zu setzen „Amtsvorgänger“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1934 in Kraft.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) In den Fällen des Artikels 5 Abs. 2, 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) kann der Gerichtsherr erster Instanz die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung beantragen, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist (nachträgliches Sicherungsverfahren). Ist ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Reichswehrminister den zuständigen Gerichtsherrn.

(2) Für das Verfahren gilt § 281c entsprechend.

Berlin, den 23. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung. Vom 24. Oktober 1934*).

Auf Grund des Abschnitts V § 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird über das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

Mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung treten in Kraft die Vorschriften

des Abschnitts II Artikel 3 § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 über Ersatzkassen der Krankenversicherung;

des Abschnitts II Artikel 6 über Errichtung usw. von Versicherungsträgern;

des Abschnitts IV § 1 über den Inhalt des Aufsichtsrechts;

des Abschnitts V § 1 über Durchführung des Gesetzes, Widerruf der Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung und über Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen.

§ 2

Mit dem 1. Januar 1935 treten in Kraft

die Vorschriften des Abschnitts I über den Umfang der Reichsversicherung;

von den Vorschriften des Abschnitts II über Versicherungsträger

der Artikel 1, Artikel 3 § 5 über die Verbindung der Träger der Kranken- und Rentenversicherung;

der Artikel 2 über die Landesversicherungsanstalten;

im Artikel 3 die §§ 1 bis 3 über die Krankenkassen, soweit es sich nicht um Ersatzkassen handelt;

der Artikel 5 über die Versicherungsträger des Bergbaues;

im Artikel 7 der § 1 und der § 2 Absätze 1 und 5 über die Einführung des Führergrundsatzes in der Reichsversicherung und die Bestellung von Leitern, soweit es sich nicht handelt um Landfrankenkassen, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Sonderanstalten der Reichsbahn und Ersatzkassen der Krankenversicherung;

im Artikel 8 die §§ 2 bis 4 über Finanzgebarung;

der Artikel 9 über die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger;

die Vorschriften des Abschnitts III über Versicherungsbehörden;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 17. November 1934.